

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)**

(vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 12. Juli 2016)

INHALT	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
A. Allgemeiner Teil	3
I. Abschnitt Allgemeines.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	3
§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung	4
§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang	5
§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen.....	6
II. Abschnitt Ausbildung in der Praxis.....	6
§ 6 Praktikantenamt.....	6
§ 7 Vorpraktikum	6
§ 8 Integriertes praktisches Studiensemester.....	6
III. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten	7
§ 9 Prüfungsausschuss.....	7
§ 10 Prüfer und Beisitzer	8
§ 11 Zentraler Prüfungsausschuss	8
§ 12 Zentrales Prüfungsamt.....	8
§ 13 Zuständigkeiten	9
IV. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise.....	9
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen u. Unbenoteten Leistungsnachweisen	9
§ 15 Prüfungsarten und Unbenotete Leistungsnachweise	10
§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	11
§ 17 Mündliche Prüfungen	11
§ 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	11
§ 19 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise.....	12
§ 20 Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Nachweis eines Unbenoteten Leistungsnachweises	13
§ 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen.....	13
§ 22 Versäumnis und Rücktritt.....	13
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß	14
§ 24 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung	14

V. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung	16
§ 25 Zweck der Bachelorzwischenprüfung	16
§ 26 Gesamtergebnis und Zeugnis.....	16
§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung	17
§ 28 Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung	17
VI. Abschnitt Bachelorprüfung.....	17
§ 29 Zweck der Bachelorprüfung	17
§ 30 Bachelorarbeit	18
§ 31 Mündliche Bachelorprüfung.....	19
§ 32 Zusatzprüfungen	19
§ 33 Gesamtergebnis und Zeugnis.....	19
§ 34 Bachelorgrad und Urkunde.....	20
§ 35 Diploma Supplement	20
§ 36 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	20
§ 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	21
§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten	21
B: Besonderer Teil	22
I. Abschnitt Allgemeine Regelungen.....	22
§ 39 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen	22

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBa) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Software-Engineering (SEB)
- Technische Informatik (TIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
- Betriebswirtschaftslehre (BWB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)
- Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)
- Automobilinformationstechnik (AIT)
- Angewandte Informatik (AIN)
- Wirtschaftsrecht (WRB)
- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
- Architektur-BA6 (BA6)
- Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)

an der Hochschule Konstanz. Auf den Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement finden die Regelungen, die das Grundstudium, die Bachelorzwischenprüfung, das Vorpraktikum bzw. das praktische Studiensemester betreffen, keine Anwendung.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, in den Studiengängen Architektur (BAR) und Architektur-BA6 (BA6) jeweils sechs Semester und im Studiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8) acht Semester. Sie umfasst entsprechend sechs, fünf (BAR und BA6) und sieben (BA8) theoretische Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern, in den Studiengängen Kommunikationsdesign und Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement nach drei Semestern, mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Das erste Studiensemester ist ein Assessmentsemester. Neben den Fachgrundlagen soll es die Lern- und Arbeitstechniken für ein erfolgreiches Studium vermitteln. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft. Das Assessmentsemester soll den Studierenden ermöglichen, zu erkennen, ob der Studiengang für sie geeignet ist. Die Bestimmungen zum Assessmentsemester sind im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Bestandteil

eines Moduls kann auch die im integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis sein. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist in der Regel eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.

(5) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.

(6) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungspläne wird im Besonderen Teil geregelt.

(7) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3

Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

(1) Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen (§§ 14 ff.), der Bachelorarbeit (§ 30) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer Mündlichen Bachelorprüfung (§ 31). Module umfassen entweder eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en) oder umfassen nur eine Modulprüfung und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, entweder einen oder mehrere Unbenotete(n) Leistungsnachweis(e). Im Besonderen Teil werden die Module der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung, einschließlich der zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise, festgelegt.

(2) Modulprüfungen umfassen sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. In der Modulprüfung soll nachgewiesen werden, dass die jeweiligen modulbezogenen Qualifikationsziele nach Abschluss der Lehrveranstaltungen erreicht wurden. Die Modulprüfung bildet die inhaltlichen Zusammenhänge sämtlicher Lehrveranstaltungen eines Moduls ab. Das Ergebnis der Modulprüfung dokumentiert die im Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des kompetenzorientierten Lernens.

Modulteilprüfungen sind in begründeten Einzelfällen erforderlich, wenn aus thematischen Gründen einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer eigenen Prüfung abgeschlossen werden müssen. Modulteilprüfungen beziehen sich dann auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls. Das Ergebnis der Modulteilprüfung dokumentiert die im Modulteil erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des kompetenzorientierten Lernens.

Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen bzw. mit der Ausbildung in der Praxis (§ 8) abgenommen. Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. In § 18 und im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modul- bzw. Modulteilprüfungen terminiert sind. Die Bachelorzwischenprüfung ist so ausgestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(2a) Unbenotete Leistungsnachweise sind verpflichtende praktische Studienanteile, die aus didaktischen Gründen begleitend zu Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung oder integriert in Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung im Verlauf des Semesters angeboten werden und nachgewiesen werden müssen.

Unbenotete Leistungsnachweise sind mit ihrem Inhalt, ihrer Form und Art darauf ausgerichtet, den Studierenden die jeweiligen modulbezogenen Qualifikationsziele praxisorientiert zu vermitteln. Sie sind zentraler Bestandteil des didaktischen Studienkonzepts der Hochschulart und bilden eine wesentliche Komponente des kompetenzorientierten Lernens.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der Mündlichen Bachelorprüfung durch die Fakultät informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung und jeden Unbenoteten Leistungsnachweis auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(4) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

gen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPOBa; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(5a) Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden kann auf Antrag des/der Studierenden an den/die Studiendekan/in oder den/die Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs ein verbindlicher individueller Studienplan (Studienplan) aufgestellt und vereinbart werden. Dieser Studienplan darf inhaltlich nicht von der Studien- und Prüfungsordnung abweichen und verfolgt das Ziel, einen zügigen Studienabschluss zu ermöglichen, wobei die individuellen Verhältnisse des/der Studierenden einfließen.

Der Studienplan enthält die von dem/der Studierenden künftig je Semester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zeitpunkte, bis zu denen diese Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Der Studienplan erfasst außerdem den weiteren Studienverlauf bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Studium voraussichtlich wieder dem Regelstudienverlauf entsprechend absolviert werden kann.

Der Studienplan wird von dem/der Studierenden erstellt und ist das Ergebnis einer entsprechenden studienfachlichen Beratung. Der Antragsgrund ist darzulegen und durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Der Studienplan bedarf der Genehmigung des/der Studiendekans/in oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs. Die Genehmigung umfasst die erforderliche Ausnahmeentscheidung bezüglich der Prüfungsfristen gemäß Absatz 7.

Die im Studienplan getroffenen Regelungen werden mit der Genehmigung für die/den Studierende/n verbindlich. Auf Antrag und nach vorheriger studienfachlicher Beratung kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände eine Änderung des verbindlichen Studienplans vorgenommen und genehmigt werden.

Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der genehmigte Studienplan ist mit der jeweiligen Prüfungsanmeldung dem Zentralen Prüfungsamt vorzulegen.

Ist für eine/n Studierende/n aufgrund einer vorübergehenden außergewöhnlichen Studiensituation mit besonderer Härte der erfolgreiche Studienabschluss entsprechend den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung unmittelbar gefährdet, können die Sätze 1 bis 12 entsprechend angewendet werden, wenn der erfolgreiche Studienabschluss absehbar nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(6) Bei Studierenden, die in der Selbstverwaltung der Hochschule mitwirken, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der/die Präsident/in.

(7) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach vier Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach fünf Semestern, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.

§ 4

ECTS-Punkte und Lernumfang

(1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann

vergeben, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise des jeweiligen Moduls erbracht (§ 20) wurden. Entsprechend werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die bestandene Mündliche Bachelorprüfung ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.

(4) Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt einheitlich in einem Studiengang 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.

§ 5

Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Unbenotete Leistungsnachweise, Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Abschnitt

Ausbildung in der Praxis

§ 6

Praktikantenamt

Für die einzelnen Studiengänge ist jeweils ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt ist auch für die Ausbildungsinhalte und die Anerkennung des Vorpraktikums zuständig. Der/Die Leiter/in des Praktikantenamtes wird von der Fakultät aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren/innen bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt, für das Vorpraktikum und das integrierte praktische Studiensemester können getrennte Praktikantenämter eingerichtet werden.

§ 7

Vorpraktikum

(1) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium kann als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ein Vorpraktikum vorgesehen werden. Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation ein Vorpraktikum nachzuweisen ist und gegebenenfalls ist dort die Dauer des Vorpraktikums bestimmt.

Ausbildende Stellen müssen die geforderte Ausbildung für den jeweiligen Studiengang gemäß den Richtlinien des zuständigen Praktikantenamtes gewährleisten.

(2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in des zuständigen Praktikantenamtes.

(3) Der Dekan kann einen/eine Studienbewerber/in ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb des ersten Studienjahres nachzuholen.

§ 8

Integriertes praktisches Studiensemester

(1) In das Hauptstudium ist ein praktisches Studiensemester integriert. Die Festlegung des integrierten praktischen Studiensemesters im Curriculum ist im Besonderen Teil geregelt.

(2) Im Zeitraum des integrierten praktischen Studiensemesters (sechs Monate) findet die Ausbildung am Lernort Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle) statt. Anerkannt werden kann die

Ausbildung in der Praxisstelle nur, wenn im Rahmen des integrierten praktischen Studienseesters mindestens 95 Präsenztage in der Praxisstelle nachgewiesen werden. Das nach Maßgabe des Besonderen Teils im integrierten praktischen Studienseester zu erbringende Modul umfasst die Ausbildung in der Praxis sowie vorbereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Während des praktischen Studienseesters sollen die Studierenden von einem Professor betreut werden.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im integrierten praktischen Studienseester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des integrierten praktischen Studienseesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des integrierten praktischen Studienseesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet haben; wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der/die Leiter/in des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das integrierte praktische Studienseester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise der vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestanden sowie erfolgreich nachgewiesen sind.

(5) Die dem integrierten praktischen Studienseester zugeordneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des auf das integrierte praktische Studienseester folgenden Semesters nachzuweisen.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studienseester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom/von der Leiter/in des Praktikantenamtes oder vom/von der Studiendekan/in zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studienseesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(7) Die Zulassung zum integrierten praktischen Studienseester setzt das Bestehen der Bachelorzwischenprüfung voraus, wenn das praktische Studienseester nach dem vierten Studienseester liegt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt werden.

(8) Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studienseester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studienseester ist in § 21 Abs. 3 und 5 geregelt.

III. Abschnitt

Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorzwischenprüfungen, Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für Studiengänge einer Fakultät oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren/innen dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren/innen anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der/Die Leiter/in des Praktikantenamtes, das für das integrierte praktische Studienseester zuständig ist, ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren/innen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, den Unbenoteten Leistungsnachweisen bzw. der Mündlichen Bachelorprüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern/innen können neben Professoren/innen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer/in einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer die der Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Der/Die hauptverantwortliche Prüfer/in entscheidet auch über den Nachweis des Unbenoteten Leistungsnachweises. Die Prüfer/innen der Bachelorarbeit sind gemäß § 30 Abs. 2 und 7, die Prüfer/innen der Mündlichen Bachelorprüfung sind gemäß § 31 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum/Zur Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Zentraler Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus

1. dem/der Kanzler/in als Vorsitzenden,
2. dem/der Vizepräsidenten/in für Lehre und Qualitätssicherung,
3. den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
4. dem/der Leiter/in des Studierendenreferats der Hochschulverwaltung mit beratender Stimme.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz.
2. Behandlung von studienübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 12

Zentrales Prüfungsamt

(1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Konstanz ein Zentrales Prüfungsamt als Teil des Studierendenreferats eingerichtet.

(2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:

1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisverfahren.

3. Ausstellung von Notenspiegeln, Zeugnissen, Bachelorurkunden sowie „Diploma Supplements“.
4. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Ausschlussverfahren.
5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 10),
2. über Anrechnung auf Studium und Prüfung (§ 24),
3. über die Vorlage eines Attestes eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin (§ 22 Abs. 3),
4. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 22 Abs. 1),
5. über eine zweite Wiederholung von benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 21 Abs. 4),
6. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 23),
7. über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung sowie das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 3 Abs. 7

ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(2) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der/die Vizepräsident/in für Lehre und Qualitätssicherung.

(3) Die Zuständigkeit des/der Prüfers/in im Rahmen des Überdenkens der Bewertung von Prüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen bleibt hiervon unberührt.

IV. Abschnitt

Modul- und Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw.

Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen

(1) Die Studierenden müssen sich zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen anmelden.

Diese Anmeldung erfolgt

1. ohne Antrag durch das Zentrale Prüfungsamt
 - zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und den Unbenoteten Leistungsnachweisen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist,
 - zu den noch nicht erfolgreich abgelegten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und den noch nicht erfolgreich nachgewiesenen Unbenoteten Leistungsnachweisen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
 - oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder nicht erfolgreich nachgewiesener Unbenoteter Leistungsnachweise der Wahlpflichtmodule,
2. durch Antrag des/der Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt, und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen,

3. durch Antrag des/der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss zu Zusatzprüfungen gemäß § 32.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme bzw. für die Teilnahme am Unbenoteten Leistungsnachweis notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen bzw. kann an dem Unbenoteten Leistungsnachweis teilnehmen. Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen ist in § 22 geregelt.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden oder Unbenotete Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums nur erfolgen, wenn insgesamt höchstens zwei Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht bestanden sind bzw. noch nicht erfolgreich nachgewiesen sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer

1. in seinem Bachelorstudiengang an der Hochschule Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat.

(4) Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren theoretischen Studienseesters zugeordnet sind, als dem, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(5) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung und einem Unbenoteten Leistungsnachweis der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis, eine Bachelorzwischenprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden bzw. nicht erfolgreich nachgewiesen wurden oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 7 erloschen ist.

§ 15

Prüfungsarten und Unbenotete Leistungsnachweise

(1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als

1. Klausurarbeiten (§ 16),
2. mündliche Prüfungen (§ 17),
3. Referate,
4. sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (siehe Definition im Besonderen Teil eines Studiengangs)

erbracht werden. Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 4 zusammensetzen. Schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(1a) Unbenotete Leistungsnachweise werden in praxisorientierter Form begleitend zu Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung oder integriert in Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung im Verlauf des Semesters abgenommen. Unbenotete Leistungsnachweise können die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen und/oder die Abgabe von Übungsaufgaben und/oder Berichte über Arbeitsergebnisse gemäß den Regelungen im Besonderen Teil erfordern. Sie können als Referate im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 oder als sonstige schriftliche oder prakti-

sche Arbeiten im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 (z.B.: Übungen, Labore, Präsentationen, Berichte) erbracht werden. Die Zusammensetzung aus mehreren und voneinander unterschiedlichen Referaten oder sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeiten ist möglich.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden oder Beeinträchtigungen aufgrund Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, werden vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung getroffen und/oder gestattet, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bzw. den Unbenoteten Leistungsnachweis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen bzw. Unbenotete Leistungsnachweise in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung bzw. des Unbenoteten Leistungsnachweises gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines/einer von ihm benannten Arztes/Ärztin verlangen.

§ 16

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPOBa festgelegt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/r Beisitzers/in (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18

Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen.

Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studienseesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semes-

ters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Für die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der/die Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt. Für die Unbenoteten Leistungsnachweise gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Gegenstand der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

§ 19

Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) und die Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt proportional zum Arbeitsaufwand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt bei benoteten Modulprüfungen, die sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls umfassen und die im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil in der Zeile des Modulnamens eingetragen sind, deren Bewertung als Modulnote.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise werden bewertet bzw. nachgewiesen mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

§ 20

Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Nachweis eines Unbenoteten Leistungsnachweises

(1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis sind erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet bzw. erfolgreich nachgewiesen wurden.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung und die Unbenoteten Leistungsnachweise bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen wurden.

§ 21

Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studienseester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 7 genannten Fristen - auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Abs. 3 gilt entsprechend. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) absolviert werden, sofern für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil eine diesbezügliche Regelung vorgesehen ist. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig.

(5) Nicht bestandene unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen und nicht erfolgreich nachgewiesene Unbenotete Leistungsnachweise müssen unter Beachtung der in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen wiederholt werden. Als Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Sinne des Abs. 3 Satz 2 gelten auch unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie Unbenotete Leistungsnachweise.

§ 22

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) ist für maximal zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nichtbestandener Erstversuch sowie die Durchführung einer studiengangspezifischen Be-

ratung durch den/die Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht terminiert sind, ist einmalig ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich. Tritt eine/ein Studierende/r von einer Prüfung zurück, ist die Modul- bzw. Modulteilprüfung für das nächste theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz terminiert.
- (2) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet oder als nicht erfolgreich nachgewiesen, wenn
1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) oder ein Bestandteil eines Unbenoteten Leistungsnachweises nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nachgewiesen wird.
- (3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit oder der Leistungsnachweisunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Leistungsnachweisbestandteile sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modul- bzw. Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Unbenotete Leistungsnachweise.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ihres Unbenoteten Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis durch den/die Prüfer/in mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder nachgewiesen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Teilnahme an staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium und gemäß Absatz 1 angerechnet. Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang erfolgreich abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Ein einschlägiges praktisches Studiensemester wird auf Antrag anerkannt, sofern es nach den Richtlinien für das integrierte praktische Studiensemester des Besonderen Teils absolviert worden ist und die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthalts erbracht worden ist, muss die Anerkennung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt werden. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anerkennung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag muss die Studienzzeit und jede Studien- und Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Konstanz. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (8) Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Für benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden nur benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Notenspiegel, im Zeugnis und eine Aufnahme in das Diploma Supplement ist zulässig. Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (9) Die Anerkennung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung oder dem Unbenoteten Leistungsnachweis an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen oder erstmals angetreten hat.
- (10) Die Absätze 1, 4 bis 6 und 8 bis 9 gelten bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Konstanz entsprechend.
- (11) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 2 besteht dann, wenn die fachlichen Ausprägungen der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten überwiegend die Wesenszüge der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen tragen, diese in wesentlicher Tiefe umfassen und inhaltlich ausreichend auf die Ergänzung durch weitere zentrale Studieninhalte vorbereiten sowie deren Aufbau ermöglichen.
- Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein. Der zeitliche Aufwand für ihren Erwerb oder ihre Anwendung sowie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse müssen dem Aufwand und den Vorkenntnissen für die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen.
- Sie müssen hinsichtlich des theoretischen und praktischen Fachwissens sowie der Methodenkompetenz die Studien- und Prüfungsleistung, die sie ersetzen sollen, mindestens mit einem Anteil von 75 Prozent direkt und eindeutig abdecken.

Die übrigen Anteile müssen durch einen engen sachlichen Zusammenhang der zugrunde gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten kompensiert werden können. Die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in Bezug zu den jeweiligen Anforderungen auf ihre Qualität hin überprüft und als mindestens ausreichend bewertet worden sein.

Ob Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 bis 7 vorliegt, wird im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom/von der Antragsteller/in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt.

(12) Der Antrag auf Anrechnung gemäß Absatz 11 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anrechnung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden sollen, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen und geeignete Nachweise über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(13) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 20 Prozent, in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 50 Prozent, des Hochschulstudiums ersetzen. Bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 bis zu 36 bzw. bis zu 90 ECTS-Punkten; bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 bis zu 42 bzw. bis zu 105 ECTS-Punkten; bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 bis zu 48 bzw. bis zu 120 ECTS-Punkten.

V. Abschnitt

Bachelorzwischenprüfung

§ 25

Zweck der Bachelorzwischenprüfung

Durch die Bachelorzwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 26

Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums bestanden sind sowie alle Unbenoteten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein gegebenenfalls nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.

(2) Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Abweichend von Satz 2 bis 5 dient als Gewicht einer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote die dem Modul im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zugeordnete ECTS-Punktzahl.

(3) Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem gemäß § 19 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modul- bzw. Modulteilprüfung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Im Fall des Quereinstiegs in einen Studiengang kann ein Bachelorzwischenzeugnis nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an der Hochschule Konstanz studiert und hier mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 27

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung

- (1) Die Bachelorzwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 2. eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten, die Unbenoteten Leistungsnachweise sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder durch den erfolgreichen Nachweis des Unbenoteten Leistungsnachweises geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul und die Bachelorzwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VI. Abschnitt

Bachelorprüfung

§ 29

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 30

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 3 und 5 entsprechend.

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. die Bachelorzwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 24 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
2. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat,
3. seit mindestens einem Semester an der Hochschule Konstanz immatrikuliert ist.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder, soweit Professoren/innen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gibt der/die Betreuer/in die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Eine/r der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 23 gelten entsprechend.

§ 31

Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der/die Studierende eine Mündliche Bachelorprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt. Für die Zulassung zur Mündlichen Bachelorprüfung gilt § 14 Abs. 3 und 5 entsprechend.
- (2) Die Mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern/innen abzunehmen. Die Prüfer/innen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine/r der Prüfer/innen soll Professor/innen an der Hochschule Konstanz sein.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 und § 23 gelten entsprechend.

§ 32

Zusatzprüfungen

Studierende können über die vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 33

Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind, alle Unbenoteten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen sind (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Bachelorprüfung bestanden sind.
- (2) Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Modulnoten bzw. der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Abweichend von Satz 3 dient als Gewicht einer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote die dem Modul im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zugeordnete ECTS-Punktzahl. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil “mit Auszeichnung bestanden” erteilt.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modul- bzw. Modulteilnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der Mündlichen Bachelorprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind gegebenenfalls ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modul- bzw. Modulteilprüfung, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom/von der Präsidenten/in, dem/der Dekan/in und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

(7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Bachelorstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Bachelorprüfung der Hochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester im Hauptstudium dieses Studiengangs an der Hochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Bachelorprüfung hier erbracht hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 34

Bachelorgrad und Urkunde

(1) Die Hochschule Konstanz verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom/von der Präsidenten/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Konstanz versehen.

§ 35

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich wird dem/der Absolventen/in ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das „Diploma Supplement“ weist die Gesamtnote der Bachelorprüfung des/der Absolventen/in aus. Zusätzlich wird in einer Notenverteilungsskala gemäß dem ECTS Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission die statistische Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs ausgewiesen.

Die Referenzgruppe (Kohorte) für die Notenverteilungsskala bilden die Absolventen/innen des betreffenden Studiengangs der Hochschule Konstanz. Die Referenzgruppe (Kohorte) muss aus mindestens 50 Absolventen/innen bestehen.

Der Referenzzeitraum umfasst die vier Semester, die dem Abschlusssemester des/der Absolventen/in vorangehen. Unterschreitet dabei die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum schrittweise so lange um ein weiteres Semester in die Vergangenheit erweitert, bis mindestens 50 Absolventen/innen einbezogen sind. Ergibt sich die Mindestanzahl von 50 Absolventen/innen nicht, wird eine statistische Verteilung der Gesamtnoten nicht ausgewiesen.

Die Ermittlung der statistischen Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs für den jeweiligen Referenzzeitraum erfolgt einmal jedes Semesters.

(3) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 36

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
2. eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

3. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die Mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten, die Unbenoteten Leistungsnachweise sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 37

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder durch den erfolgreichen Nachweis des Unbenoteten Leistungsnachweises geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls der Mündlichen Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B: Besonderer Teil

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 39

***Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame
Regelungen***

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

- Sem = Semester
- SWS = Semesterwochenstunden
- ECTS = European Credit Transfer System
- LV = Lehrveranstaltung

- MO = Modul
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul

- EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung (mit Betreuung)
- LÜ = Laborübung
- W = Workshop, Seminar
- P = Praktikum
- PJ = Projekt
- E = Exkursion
- X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

- PSS = Integriertes praktisches Studiensemester
- TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten:

- Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)
- Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- R = Referat
- SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (siehe Definition im Besonderen Teil eines Studiengangs)
- X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

- lvü = lehrveranstaltungsübergreifende Modul- bzw. Modulteilprüfung

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen der Art SP und R legt der/die Prüfer/in die Prüfungsmodalitäten bzw. die Nachweismodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder die Unbenoteten Leistungsnachweise Y und Z zu erbringen bzw. nachzuweisen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entweder Y oder Z ist. Der/die Prüfer/in gibt die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.